

MERKBLATT

für das Gaststättengewerbe gemäß

Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen vom 15.07.2011

1. Allgemeine gaststättenrechtliche Vorschriften

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der für den Ort der jeweiligen Betriebsstätte zuständigen Gemeinde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes entsprechend § 14 Abs.1 Gewerbeordnung anzuzeigen.

Die Gemeinde bescheinigt den Empfang der Anzeige. In der Anzeige ist anzugeben, ob alkoholische und/oder alkoholfreie Getränke und Speisen abgegeben werden sollen.

Gleichzeitig mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis des Vollstreckungsgerichtes nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Die Gemeinde kann den Ausschank alkoholischer Getränke befristet untersagen, wenn die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig rechtzeitig vor Beginn des Ausschankes vorgelegt werden.

§ 7 Abs. 1 SächsGastG gestattet dem Wirt oder Dritten (z.B. selbstständigen Zigarettenverkäufern), Zubehörräten (Tabakwaren, Ansichtskarten, Zeitungen, Süßwaren usw.) an Gäste auch während der Ladenschlusszeiten abzugeben oder Zubehörräten zu erbringen.

Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Die Gemeinde kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig erstattet wird.

Die Anzeige des Gaststättenbetriebes befreit jedoch nicht von Genehmigungen oder Gestattungen nach anderen Bestimmungen.

Die Anzeige wird zusätzlich an folgende Behörden weitergeleitet:

Lebensmittelüberwachungsamt, Umweltamt
Immissionsschutz, Bauaufsichtsbehörde,
Zollverwaltung, Gesundheitsamt, Finanzamt.

Unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende, bei dem Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass er die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere das er Alkohol missbraucht oder dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leistet.

Zuständige Behörden für die Durchführung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind die Landkreise.

Die Gemeinde kann jederzeit Anordnungen erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Nach § 8 SächsGastG ist es im Gaststättengewerbe verboten,
- alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen anzubieten und auszuschenken
- das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von alkoholischen Getränken die Preise zu erhöhen

In Gaststätten, in welchen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, müssen auch alkoholfreie Getränke angeboten werden. Davon ist ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk in der gleichen Menge.

2. Kinder und Jugendliche in Gaststätten

Der **Aufenthalt in Gaststätten** darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Aufenthalt in Gaststätten bis 24.00 Uhr gestattet. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsstätten darf Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) nicht gestattet werden.

Kinder und Jugendlichen ist es ferner untersagt, sich in öffentlichen **Spielhallen** oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen aufzuhalten. Das Spielen an elektronischen Bildschirmunterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

In Gaststätten dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche (bis 18 Jahre) weder abgegeben werden, noch darf ihnen das **Rauchen** gestattet werden. Gewerbetreibende sind verpflichtet, die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang ⇒ **Jugendschutzgesetz** bekannt zu machen.

3. Zeitliche Beschränkungen im Gaststättengewerbe

Schank- und Speisewirtschaften unterliegen einer Sperrzeit, die in Sachsen um 5.00 Uhr beginnt und um 6.00 Uhr endet.

Für Vergnügungsstätten (Spielhallen) beginnt die Sperrzeit 23.00 Uhr und endet 6.00 Uhr. Für einzelne Betriebe kann die Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse den Beginn der Sperrzeit vorverlegen und das Ende der Sperrzeit hinauschieben. Die jeweilige Sperrzeit ist genau einzuhalten; Toleranzen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Nichtbeachtung der Sperrzeitsvorschriften wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht, wobei beachtlich ist, dass der Tatbestand einer Sperrzeitüberschreitung auch dann erfüllt ist, wenn an die in der Gaststätte Verweilenden nichts mehr verabreicht wird.

Neben den durch die Sperrzeitsvorschriften bestehenden Betriebseinschränkungen beinhaltet auch das **Sonn- und Feiertagsgesetz** einige wesentliche Beschränkungen.

4. Rauchen in Gaststätten

Generell gilt Rauchverbot in Gaststätten. Auf dieses ist am Eingang der Gaststätte entsprechend hinzuweisen.

Ausnahmen:

- in einem abgetrennten Nebenraum (darf nicht der Hauptgasträum sein!), welcher als Raucherraum gekennzeichnet wurde
- in Ein-Raum-Gaststätten mit weniger als 75 qm Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, kein Zutritt für Personen unter 18 Jahren, deutlicher Hinweis am Eingangsbereich

5. Spielgeräte und Spiele in Gaststätten

Sofern in einem Gaststättenbetrieb **Geldspielgeräte** oder Unterhaltungsspielgeräte, wie Flipper, Kicker, elektronische Bildschirmgeräte oder dgl. durch einen Dritten (Automatenaufsteller) aufgestellt werden, so muss an jedem einzelnen Gerät Name und Anschrift des Betreibers angebracht sein (§ 33c Abs. 1 GewO).

Der Inhaber des Gaststättenbetriebes soll sich vom Automatenaufsteller dessen allgemeine Aufstellenerlaubnis sowie die jeweilige Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes vorlegen lassen (§ 33c Abs. 1 und 3 GewO).

Er selbst ist mit dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Spielverordnung und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. D.h., in Gaststätten dürfen max. 3 Geldspielgeräte aufgestellt werden. Diese sind so anzubringen, dass das Spielverbot für Kinder und Jugendliche jederzeit überwachbar ist. Elektronische Bildschirmunterhaltungsspielgeräte dürfen nur in den Gasträumen, nicht dagegen in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren, aufgestellt werden. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Spielen an diesen Geräten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Eine Gaststätte z.B. Internetcafe wird zur Spielhalle, sofern in ihr durch die Vielzahl der aufgestellten Geldspiel- oder Unterhaltungsspielgeräte das Spielen überwiegt. In diesem Fall benötigt der Inhaber des Betriebes eine Spielhallenerlaubnis (§33i GewO).

6. Bauliche und technische Anforderungen an Gaststättenbetriebe

Für die Neuerrichtung einer Gaststätte oder die Umnutzung von anderweitigen Räumen (z.B. Einzelhandelsgeschäft in Gaststätte) benötigt der Gewerbetreibende eine Baugenehmigung.

Dazu sollte sich dieser rechtzeitig mit der entsprechenden Baugenehmigungsbehörde in Verbindung setzen. Es ist von einer Bearbeitungszeit von ca. drei Monaten auszugehen.

Hinsichtlich der baulichen Einrichtung von Personalarbeits- und aufenthaltsräumen erhalten Sie alle erforderlichen Informationen bei der Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz.

7. Behördliche Kontrollen / Aufsicht

Die Gewerbetreibenden haben gemäß § 6 SächsGastG der Gemeinde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Ebenso gilt dies auch für andere Behörden (z.B. Jugendamt, Polizei u.a.) im Rahmen der Überwachung der diesen Behörden obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

8. Umgang mit den Lebensmitteln / Kücheneinrichtung

Hinsichtlich der Einrichtung der Küchen, Lagerräume, Personalräume sowie zu den sonstigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Voraussetzungen erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig beim Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Bautzen, Bahnhofstraße 7 in 02625 Bautzen (lueva@lra-bautzen.de ; www.landkreis-bautzen.de).

9. Musik in Gaststätten / im Freien

Für das Spielen von Musik in Gaststättenbetrieben sowie im Freien sind die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Bautzen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Baurechts zu beachten. Der Gewerbetreibende sollte sich rechtzeitig hinsichtlich notwendiger Erlaubnisse mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient vorab der allgemeinen Information des Gewerbetreibenden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Konkrete, einzelfallbezogene Informationsgespräche und Absprachen sind mit der direkt zuständigen Behörde zu führen.